



Vodafone GmbH, 40543 Düsseldorf
BK3-Konsultation@bnetza.de
Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Der Vorsitzende
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ihr Zeichen BK 3d-13/056
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen KXS/KXF
Tel.: +49 (0) 211/533-
Fax: +49 (0) 211/533-
Mobil: +49 (0)
E-Mail
Datum 18.06.2014

Enthält KEINE Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – GESCHWÄRZTE FASSUNG!

Stellungnahme der Vodafone GmbH („Vodafone“) im nationalen Konsultationsverfahren zum Entwurf der zweiten Teilentscheidung im Überprüfungsverfahren betreffend die Standardangebote im Zusammenhang mit der Einführung von Vectoring im Netz der Telekom Deutschland GmbH (BK 3d-13/056)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

Vodafone nimmt nachfolgend zum Konsultationsentwurf der 2. Teilentscheidung (BK 3d-13/056) sowie zur Eilentscheidung vom 04.06.2016 Stellung, durch die die Regelung des Konsultationsentwurfs vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache in Kraft gesetzt worden ist.

Vodafone begrüßt die Einführung von Vectoring und respektiert ausdrücklich die Leistungen der Beschlusskammer in den beiden insoweit relevanten Regulierungsverfahren, durch die die hohe Komplexität der Materie handhabbar sowie die multipolaren Interessengegensätze in vielen Punkten zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Allerdings ist Vodafone davon überzeugt, dass der 30.07.2014 als festgelegter Zeitpunkt der Einführung der Vectoring-Liste verfrüht und eine viermonatige Verschiebung erforderlich ist.

Mit der zur nationalen Konsultation gestellten 2. Teilentscheidung soll der aufgrund der 1. Teilentscheidung vom 25.02.2014 von der Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend „TD“

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211/533-0, Fax: +49 (0) 211/533-2200, www.vodafone.de
Geschäftsführung: Jens Schulte-Bockum (Vorsitzender), Dirk Barnard, Dr. Manuel Cubero del Castillo-Olivares,
Dr. Robert Hackl, Frank Krause, Dr. Eric Kuisch, Philip Lacor, Marcello Maggioni, Dr. Thomas Nowak, Dr. Peter Walz
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Philipp Humm, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG, Düsseldorf
IBAN: DE68 3007 0010 0250 8000 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-Nr.: 103/5700/1789
USt-IdNr.: DE 813113094
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

oder „Telekom“ genannt) überarbeitete Entwurf einer *„Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag/Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über den Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel über Vectoring“* (nachfolgend vereinfachend auch als „Vectoring-Standardangebot“ bezeichnet) in der Fassung vom 06.05.2014 endgültig geändert werden. Ausweislich von Ziffer 8.3.12 des Vectoring-Standardangebots ist der Beginn der Vectoring-Liste und das damit einhergehende Verfahren derzeit auf den 30.07.2014 festgesetzt.

Mit der Eilentscheidung vom 04.06.2016, die Vodafone am 06.06.2014 als Beigeladene des Verwaltungsverfahrens zugestellt wurde, hat die Beschlusskammer 3 der BNetzA die beabsichtigten Regelungen nach Maßgabe der 2. Teilentscheidung, insbesondere den Start der Vectoring-Liste zum 30.07.2014 zudem vorläufig in Kraft gesetzt.

Vodafone **beantragt**,

die Einführung der Vectoring-Liste um vier Monate auf den **30.11.2014** zu verschieben und dementsprechend das Datum „30.07.2014“ in Ziffer 8.3.12 des Entwurfs einer *„Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag/Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über den Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel über Vectoring“* in der Fassung vom 06.05.2014 auf den 30.11.2014 zu ändern

sowie

die Eilentscheidung vom 04.06.2014 aufzuheben; hilfsweise: die Eilentscheidung vom 04.06.2014 dahingehend abzuändern, dass in der vorläufig angeordneten Fassung von Ziffer 8.3.12 des Vectoring-Standardangebots das Datum „30.07.2014“ auf den „30.11.2014“ geändert wird.

Eine Verschiebung des Einführungszeitpunkts der Vectoring-Liste ist erforderlich und angemessen, damit das Vectoring-Standardangebot insbesondere den Geboten der Chancengleichheit und Billigkeit (§ 23 Abs. 4 S. 1 TKG) genügt sowie den Regulierungszielen der Wahrung der Nutzer- und der Verbraucherinteressen, der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 + Nr. 2 TKG) besser als derzeit entsprechen kann. Darüber hinaus werden die Breitbandziele der Bundesregierung durch eine Verschiebung des Starttermins um vier Monate besser unterstützt als bei einem Start am 30.07.2014. Zudem erfordern Unklarheiten im Verhältnis der Vectoring-Liste zu Breitbandfördermöglichkeiten weitere Aufklärung und Regelungen.

Im Einzelnen:

I. Wesentlicher Sachverhalt

1. Zweck und Wirkweise der Vectoring-Liste

In die Vectoring-Liste trägt die Telekom die bestehenden und die innerhalb eines Jahres nach Eingang einer Anzeige beabsichtigten Erschließungen von KVz mit VDSL2-Vectoring-Technik ein. Die Eintragung begründet z. G. des Eingetragenen einen Schutz. Der Eingetragene erhält insbesondere die Zugriffsmöglichkeit auf alle Teilnehmeranschlussleitungen des jeweiligen KVz und schließt andere vom entbündelten Zugang zur TAL sowie von eigenem Vectoring-Ausbau an diesem KVz aus. Eine eingetragene Erschließungsabsicht genießt Priorität vor anderen, späteren Erschließungsabsichten für den jeweiligen KVz und ermöglicht es dem Eingetragenen, die Vectoring-Erschließung innerhalb des angezeigten Erschließungstermins zu realisieren. Demnach kommt dem Eintrag in die Vectoring-Liste neben der Schutzfunktion spiegelbildlich auch eine Ausschlussfunktion gegenüber anderen Zugangsnachfragern zu. Nach dem „Windhundprinzip“ ist derjenige begünstigt, der gerade bei Erschließungsabsichten als erster für einen KVz den Listeneintrag erhält. Dabei gilt bei taggleichen Eintragungsanmeldungen diejenige Anzeige als vorrangig und wird eingetragen, die einen früheren Erschließungstermin beinhaltet (Ziff. 8.3.1 letzter Absatz Vectoring-Standardangebot).

Deshalb ist gerade der Einföhrungstermin der Vectoring-Liste (Ziff. 8.3.12 Vectoring-Standardangebot) von höchster Bedeutung. An diesem Starttag werden nicht nur die bereits erfolgten Ausbauten zur Eintragung angezeigt, sondern vor allem auch die längstens binnen eines Jahres zu realisierenden Vectoring-Ausbauabsichten in Deutschland. Es wird also vor dem Hintergrund der auf Priorität gegründeten Schutz- und Ausschlussfunktion einer Eintragung in die Vectoring-Liste ein sehr hohes Anzeigeaufkommen -ein „run“- an Eintragungsanzeigen am Starttag entstehen. In Ziffer 8.3.2 Absatz 2 „Vectoring-Standardangebot“ ist diese Erwartung ausdrücklich festgehalten, wonach nach „dem Start der Vectoring-Liste [...] mit einem besonders hohen Anzeigeaufkommen zu rechnen ist.“

2. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text block]

[REDACTED]

3. Anforderungen an Ausbauplanung

Die Telekom Deutschland GmbH war – soweit Vodafone bekannt – seit Beginn der Vectoring-Debatte und bis kurz vor Ende des Vectoring-Standardangebotsverfahrens das einzige Unternehmen, das bundesweit VDSL2-Vectoring ausbauen will. Alle anderen voraussichtlichen Vectoring-Ausbauer sind hingegen lokale und regionale Netzbetreiber, die vor allem im BREKO organisiert sind, und in ihrem jeweiligen lokalen oder regionalen Territorium Vectoring ausbauen wollen oder schon die Voraussetzungen dafür geschaffen haben. In einem bundesweiten Wettbewerb zur Telekom stehen diese Unternehmen naturgemäß nicht.

[REDACTED]

Insbesondere Telefónica hat ausweislich verschiedener Pressemeldungen sowie ihres mit der Telekom abgeschlossenen NGA-Transformationsvertrags (BK 3b-13/047) zu erkennen gegeben, sich von ihrem infrastrukturbasierten TAL-Geschäft insgesamt zu verabschieden und allein auf Bitstromprodukte der Telekom zu setzen, was gerade für Bitstrom auf Basis von VDSL2-Vectoring beruhen wird.

Die Diskussionen und bisherigen Ergebnisse im Rahmen des Vectoring-Standardangebotsverfahrens haben vor diesem Hintergrund noch nicht diejenigen Anforderungen berücksichtigen können, die gerade ein bundesweit ausbauwilliger Wettbewerber der Telekom erfüllen muss um chancengleich, diskriminierungsfrei und effizient am Vectoring-Verfahren teilnehmen zu können.

Gerade eine bundesweite Ausbauplanung durch einen Wettbewerber der Telekom, mit einem Erschließungsfokus auf sehr vielen KVz in unterschiedlichen Regionen setzt zum einen voraus, dass der Wettbewerber die an einen KVz angeschlossenen Haushalte leicht, unkompliziert und verlässlich ermitteln kann – was letztlich nur über die Telekom möglich ist. Während die Telekom diesen notwendigen, vollständigen und unmittelbaren Zugriff als

KVz-Eigentümerin selbstredend innehat, müssen lokale oder regionale Netzbetreiber angesichts der Größe ihrer jeweiligen potenziellen Ausbaugebiete weitaus weniger KVz-Daten abfragen als ein bundesweiter Ausbau erfordert. Zum anderen setzt eine solche bundesweite Planung - und vor allem ihre mögliche Absicherung über die Vectoring-Liste - voraus, dass die Eintragungsprozesse und weiteren Verfahren mit höchster Sicherheit gerade am Starttag der Vectoring-Liste einwandfrei funktionieren und die Registerführung durch die Telekom nachweislich vom ersten Tag an auch diskriminierungsfrei erfolgt. Andernfalls kann es gerade bei dem erwarteten sehr hohen Anzeigenaufkommen zu Fehleintragungen, Übermittlungsfehlern, Diskriminierungen oder sonstigen Vorfällen kommen, die zumindest die Chance auf die Absicherung der Planung vereiteln, damit die Planung insgesamt in Frage stellen sowie die Vertrauensbasis in das gesamte Vectoring-Verfahren diskreditieren können.

II. Begründetheit der beantragten Verschiebung des Starttermins

Eine Verschiebung des Startzeitpunkts der Vectoring-Liste um vier Monate ist aus mehreren Gründen erforderlich und geboten.

1. Unzureichende Informationsüberlassung für die KVz verhindern sachgerechte, flexible und wettbewerbsgerechte Ausbauplanungen für Vectoring und erfordern einen späteren Einführungstermin der Vectoring-Liste

Das Gebot der Chancengleichheit ist von der BNetzA nach dem in §§ 1 und 2 Abs. 2 Nr. 2 niedergelegten Zweck des TKG, durch Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten, ausulegen. Das Gebot der Chancengleichheit fordert insbesondere, dass für Wettbewerber gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden sollen. Dies bedeutet für Vorgaben der BNetzA in Bezug auf Standardangebote gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 TKG, dass die Verfahrensbedingungen so zu gestalten sind, dass der Vertragspartner in einen chancengleichen Wettbewerb sowohl mit dem zugangsverpflichteten Unternehmen als auch mit anderen Wettbewerbern treten kann (siehe Beck'scher TKG-Kommentar, 4. Auflage 2013, RN 63 zu § 23).

Jedenfalls für einen bundesweiten potenziellen Vectoring-Ausbauer [REDACTED] besteht im Verhältnis zur Telekom jedoch noch kein geeigneter, gleichberechtigter und fairer Zugang zu den für eine Ausbauplanung unerlässlichen Informationen eines KVz, so dass sich auch deshalb ein Start der Vectoring-Liste am 30.07.2014 verbietet und eine Verschiebung um die beantragten vier Monate geboten ist.

Die benötigten Daten: Ein Netzbetreiber, der KVz mit VDSL2-Vectoring-Technik erschließen möchte, benötigt pro KVz die Information aller von diesem KVz versorgten Kundenadressen mit Postleitzahl, Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz der Haushalte. Dies ist erforderlich, um das Erschließungspotenzial zu bestimmen und [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] der über 300.000 KVz erforderlich.

Das derzeit angebotene Abfrage-Tool der Telekom für KVz-Daten: Nach der bestehenden und von der Telekom angebotenen Zusatzvereinbarung zur elektronischen Carrier-Schnittstelle zur Übermittlung von Angebotsaufforderungen, Bestellungen und Kündigung von Kollokationsleistungen sind nach Maßgabe des Arbeitshandbuchs (S.22) und des Benutzerhandbuchs (Seite 29, Ziffer 4.10) nur Einzelabfragen zu KVz möglich, jedoch keine Massenabfragen oder die Übergabe einer Gesamtdatensatz, was z. B. durch die Übermittlung einer CSV-Datei mit Informationen zu allen KVz ohne weiteres möglich wäre. Für eine Einzelabfrage benötigt ein Mitarbeiter ca. 1 Minute pro KVz. Das Ergebnis der Anfrage erhält man jedoch erst am nächsten Arbeitstag, da die Abfragen in der Nacht auf den Systemen der Telekom laufen. Es gibt also keine unmittelbare Rückmeldung. Dabei ist jedoch unklar, wie viele Anfragen die Telekom pro Nacht überhaupt verarbeitet. Es existierte vor einiger Zeit eine Grenze von 100 Anfragen pro Tag, die aber mittlerweile nicht mehr besteht. Selbst wenn jedoch 1000 Abfragen eines Netzbetreibers pro Arbeitstag verarbeitet werden, würde man für eine Abfrage von ca. 300.000 KVz mehr 300 Arbeitstage benötigen. Eine Recherche von bis zu 300.000 KVz-Daten ist auch erforderlich, um eine genaue und effiziente Planung in Deutschland durchführen zu können, die möglichst ohne Näherungen und Annahmen auskommt. So führt z.B. die Annahme, dass ein KVz sämtliche Adressen innerhalb eines festgelegten Radius um seinen Standort versorgt, zu einer unzureichend genauen Planung, da die Zuschneidung der KVz-Versorgungsgebiete eben nicht gleichmäßig ist sondern sehr stark in Größe und Form variieren kann.

Die bisherige Datenbereitstellung ist ungeeignet für eine zügige und sachgerecht bundesweite Planung: Die Ausgabe der KVz-Informationen erfolgt darüber hinaus durch die Telekom in einem PDF-Dokument. Um die Adressen in eine Datenbank einlesen zu können, müssen die PDF-Dateien von Hand oder über einen zu programmierenden Parser automatisch ausgelesen werden. Hinzu kommt, dass die Telekom in der Vergangenheit das Format dieser PDF-Datei mehrfach geändert hat, so dass das Abfrage-Tool zudem kontinuierlich angepasst werden müsste. Dieses Verfahren ist also für einen Wettbewerber der Telekom für größere Ausbauplanungen vollkommen ungeeignet. Dies gilt insbesondere in einem dynamischen Markt, in dem Marktbedingungen zügige Entscheidungen erfordern und in dem ein Netzbetreiber auch mit relativ geringem Vorlauf belastbare Planungen aufstellen können muss um eine Markteintrittschance zu haben.

Die ungerechtfertigte Benachteiligung: Es ist evident, dass ein bundesweit ausbauwilliger Wettbewerber in Bezug auf die Informationsbereitstellung ggü. der Telekom stark und ohne sachliche Rechtfertigung im Hintertreffen liegt. Es besteht bei der Beschaffungsmöglichkeit und der Bereitstellung der KVz-Daten kein „Level Playing Field“ im Verhältnis zur Telekom. Eine andere Übermittlung der Daten (z. B. in Form einer CSV Datei für alle angefragten KVz) wäre auch ohne weiteres möglich, da die Daten nicht nur vorhanden sind und von der Telekom auch verwendet werden, sondern auch unstreitig herauszugeben sind an ausbauwillige Nachfrager. Es geht mithin nicht einmal um materielle Berechtigungsfragen, sondern allein um die praxisgerechte und faire Recherchechance sowie die Datenübermittlung. Insbesondere ist nichts dafür ersichtlich und wäre auch wenig glaubhaft, dass die Telekom für eigene Ausbauzwecke in der Beschaffung der KVz-Informationen einem ähnlich komplizierten, langsamen und ineffizienten Verfahren ausgesetzt wäre. Ein fairer und effizienter Zugang zu den KVz Informationen käme zudem allen Wettbewerbern der Telekom zugute, so dass deren Chancengleichheit gewahrt bleibt.

Das Erfordernis der Verschiebung des Einführungstermins der Vectoring-Liste um vier Monate ergibt sich daher schon aufgrund der ungeeigneten, ineffizienten Ausgestaltung des bislang vorgesehenen Verfahrens im Zusammenhang mit der Vectoring-Liste sowie diskriminierender Wirkung in Bezug auf den relevanten Informationszugang zu Lasten von Wettbewerbern der Telekom, insbesondere wenn ein bundesweiter Ausbau erfolgen soll. Hierdurch ist die von § 23 Abs. 3 Satz 3 TKG gebotene Chancengleichheit nicht gewahrt. Dies kann nicht dadurch in Frage gestellt werden,

deshalb nicht, weil er an der diskriminierenden Informationsüberlassung nichts ändert. Auch wäre er sowohl tatsächlich unzutreffend, denn wie dargelegt

als auch regulatorisch und wettbewerblich unbeachtlich. Unternehmen in einem dynamischen, wettbewerbsintensiven Umfeld müssen in der Lage sein, auch in vergleichsweise kurzer Zeit belastbare Erschließungsplanungen durchführen zu können. Wenn sie dabei aber, gerade als Wettbewerber der Telekom, auf Vorleistungen der Telekom zwingend angewiesen sind – wie hier namentlich auf die KVz-Informationen – um in einem Marktsegment überhaupt agieren zu können und nicht von vorneherein vom diesbezüglichen Markteintritt ausgeschlossen zu sein, dann muss zumindest diese Informationsbereitstellung auch kurzfristig und vollständig möglich sein. Diese Rahmenbedingungen sind jedoch derzeit keinesfalls gegeben. Aus diesen Gründen ist die beantragte Verschiebung notwendig, wobei die Telekom die KVz-Informationen auf praxisgerechte, diskriminierungsfreie und zügige Art und Weise (z. B. CSV-Datei mit den Informationen für alle ca. 300.000 KVz) bereitstellen muss.

2. Konsequenzen bei Einführung der Vectoring-Liste zum 30.07.2014

[REDACTED]

[REDACTED] notwendigerweise aus einer Mischung von kommerziell attraktiven sowie kommerziell weniger attraktiven KVz besteht. Wenn nach dem Start der Vectoring-Liste am 30.07.2014 nur noch die unattraktiven KVz zurückblieben, würde sich der Ausbau allein der weniger attraktiven Standorte nicht lohnen. Die Anzahl der Haushalte, die über einen KVz versorgt werden, schwankt z. T. nicht unerheblich (zwischen 50-500!) Je mehr Haushalte ein KVz aber versorgt, desto attraktiver ist er wegen der geringeren Kosten pro Haushalt.

Chancengleichheit und Wettbewerb um den frühesten Ausbautermin: Bei einem verschobenen zeitgleichen Start der Vectoring-Liste, also wie beantragt zum 30.11.2014, wäre hingegen zwar auch für einen bundesweit ausbauwilligen Wettbewerber nicht gesichert, dass er die gewünschten KVz alle reserviert bekommt. Jedoch besteht dann immerhin Chancengleichheit aufgrund der bis dahin zu gewährleistenden umfassenden und zügigen Informationsüberlassung sowie ein wettbewerblicher Planungsdruck, den Ausbautermin möglichst früh vorzusehen, um bei zeitgleichen Eintragungen die Priorität zu sichern. Auch von letzterem profitieren Verbraucher, da sie durch zügigeren Ausbau auch früher in den Genuss entsprechender Dienste kommen können bzw. mehr Auswahl an Angeboten haben.

3. Das von der Telekom durchzuführende Vectoring Listenverfahren ist ungetestet und beinhaltet gerade wegen der Bedeutung des Starttermins massive Risiken

Um dem Gebot der Billigkeit im Sinne von § 23 Abs. 3 Satz 3 TKG zu entsprechen, müssen die Leistungen des Vectoring- Standardangebots zu Bedingungen angeboten werden, die den Zwecken angemessen sind, die die Wettbewerber beim Bezug dieser Leistungen verfolgen.

Es muss die Entstehung von funktionsfähigem Wettbewerb ermöglicht werden. Das bedeutet aber auch, dass die Bedingungen des Vectoring-Standardangebots Kriterien genügen müssen, die sich für eine solche Leistung unter Wettbewerbsbedingungen einstellen würden. Zudem setzt das Gebot der Billigkeit auch voraus, dass die relevanten Prozesse, die zu einer Eintragung führen gerade am Starttag einwandfrei und reibungslos funktionieren. Um dies zu gewährleisten müssen im Standardangebot jedoch noch wesentliche Anpassungen erfolgen, die gleichfalls eine Verschiebung des Startzeitpunkts um vier Monate gebieten.

Testbetrieb wegen der Fehlerkonsequenzen nötig: Die Chance auf funktionsfähigen Wettbewerb um den Vectoring-Ausbau sowie darauf fußende Endkundenangebote setzt zwingend voraus, dass gerade die Prozesse zur Eintragung in die Vectoring-Liste vor allem zum Startzeitpunkt einwandfrei funktionieren. Ein „learning by doing“ wäre hier vollkommen unzumutbar wegen der Konsequenzen im Falle unterbliebener oder fehlerhafter Eintragungen (Prioritätsrechte entstehen nicht, Planungen geraten durcheinander, Streitigkeiten usw.). Aus diesem Grunde muss das Vectoring-Standardangebot unbedingt eine Testphase vorsehen, die vor dem Start der Vectoring-Liste die einwandfreie Funktion der Prozesse nachweist. Was es bedeutet, wenn ein Wirkbetrieb nicht ordnungsgemäß funktioniert, hat das Desaster bei der Einführung der WITA-Schnittstelle durch die Telekom im Jahre 2009/10 gezeigt, wo über Monate hinweg Bitstromgeschäftsfälle zu Lasten von Wettbewerbern nicht oder nur grob fehlerhaft prozessiert werden konnten. Die Ermöglichung funktionsfähigen Wettbewerbs setzt sichere Prozesse voraus. Testbetriebe sind im wettbewerblichen Umfeld üblich um Folgeprobleme/-kosten zu vermeiden bzw. zu minimieren. Das muss auch hier beachtet werden.

In der Anlage zum Vectoring-Standardangebot („Prozessbeschreibung für Erklärungen im Zusammenhang mit Einträgen in die Vectoring-Liste“) ist lediglich die Zertifizierung des E-Mail Postfachs vorgesehen (dort Ziff. 1), die gleichzeitig eine Eintragungsvoraussetzung darstellt (Ziff. 8.3.1 d)). Getestet wird demnach nur, ob die verschlüsselte Übertragung funktioniert.

Gegenstand der Testphase muss jedoch ein komplettes Szenario sein, d. h. verschiedene Eintragungsanmeldungen verschiedener Unternehmen mit fiktiven Daten, Verarbeitung auf der Telekom-Seite um z. B. zu dokumentieren, ob Anzeigen korrekt eingetragen werden, die tagesgenaue Abspeicherung akkurat erfolgt, Konfliktfälle richtig abgespeichert sowie Zurückweisungen gemäß Katalog der Ziffer 8.3.1 beanstandungsfrei durchgeführt werden. Nach Ziffer 8.3.1 letzter Absatz hängt im Falle taggleicher Anzeigen und übereinstimmenden Erschließungstermin das Prioritätsrecht davon ab, wer in dem Ortsnetz z. B. mehr KVz mit VDSL2-Vectoring erschlossen hat. Wenn nun Anzeigen automatisiert auf Seiten der Telekom erfasst werden, dann muss nicht nur verifiziert sein, dass der entsprechende generelle „Prioritätsalgorithmus“ funktioniert, sondern es muss in dem genannten Beispiel auch gewährleistet sein, dass die Aussetzung und eine „Zählung“ der Anzahl erfolgt. Ob das z. B.

wie vorgesehen funktioniert ist derzeit objektiv nicht durch Tests nachgewiesen. Auch ist zu verifizieren, ob sechs Mitarbeiter auf Seiten der Telekom ausreichen um den – gerade am Starttag und den Tagen danach sehr hohen – Arbeitsaufwand korrekt zu handhaben sowie zu gewährleisten, dass diese Mitarbeiter voll instruiert sind und in sicherer Kenntnis und Beherrschung der Vorgaben des Vectoring-Standardangebots agieren. Sofern Vorgänge rund um das Vectoring-Verfahren nicht voll automatisiert ablaufen, sondern manuelle Maßnahmen vorsehen, müsste zur Vermeidung von Fehlern oder sonstigen Unzulänglichkeiten ein Vier-Augen-Prinzip vorgesehen werden, durch das sich die Mitarbeiter selbst absichern und kontrollieren. Darüber hinaus ist es Wirktbetrieben erfahrungsgemäß immanent, dass sie unerwartete Schwierigkeiten und Verfahrensschwächen zu Tage fördern, die infolge der Bedeutung des Starttages hier durch eine vorgeschaltete Testphase unbedingt zu vermeiden sind.

Wichtig ist zudem die rechtzeitige vorherige Kenntnis der für die Eintragungsanmeldungen zu verwendenden Dateien (Excel-Dateien). In der Anlage zur Änderungsvereinbarung Vectoring sind für verschiedene Geschäftsfälle unterschiedliche Dateivormate vorgesehen und mit Informationen zu versehen. Diese sind bisher unbekannt, insbesondere ist unbekannt, welche Detailinformationen darin eingetragen werden müssen. Gerade bei vielen Eintragungsanmeldungen muss auf Carrier-Seite geprüft werden, wie diese automatisiert ausgefüllt werden können. Erfahrungsgemäß kommt es zu Abweisungen durch Telekom, wenn von der Telekom vorgegebene Dokumente auch nur kleinste Abweichungen in Bezug auf die erwartete Eintragung aufweisen (siehe auch Ziffer 1 der Anlage, vorletzter Absatz). Gerade bei automatisiertem Aufüllen der Dateiformate auf Seiten Vodafones oder anderer Unternehmen muss gesichert sein, was z. Z. offen ist, dass eine Excel-Datei bei der Telekom unverändert (z. B. im selben Format) und fehlerfrei ankommt. Angesichts der Konsequenzen zum Listenstart wäre eine Prozessieren ohne hinreichendes Testen und ggf. von Anpassungen – sei es auf Seiten der Telekom, sei es auf Seiten eines Carriers – nicht zumutbar, so dass auch deshalb mehr Zeit benötigt wird als der 30.07.2014 gegenwärtig ermöglicht.

Keine Chancengleichheit gegenüber Telekom ohne ausreichende Testphase: Telekom kennt die Anforderungen für eine Eintragung in die Vectoring-Liste und kann sich bereits seit Wochen darauf einstellen, so dass ihr praktisches Risiko, dass ihre Eintragungen wegen Fehlern oder sonstigen Prozesspannen scheitern, deutlich geringer ist als bei einem ihrer Wettbewerber. Sie unterliegt keinem vergleichbaren Übermittlungsrisiko. Hinzu kommt, dass sie gemäß 8.3.12 Vectoring-Standardangebot „am Tag vor dem Start der Vectoring-Liste einen Datenträger übergeben [muss], welcher sämtliche Anzeigedateien enthält, welche die Telekom am Starttag zur Aufnahme in die Vectoring-Liste vorsieht“. Auch wenn die Regelung zur Vermeidung von Manipulationsmöglichkeiten am Starttag grundsätzlich zu begrüßen ist, so gewährleistet sie auch, dass die Telekom bereits eine Blaupause ihrer Anmeldungen bei

der BNetzA hinterlegt hat mit der sie etwaige Fehler zu ihren Lasten am Starttag nachweislich bereinigen könnte – das können andere so nicht.

Führung der Vectoring-Liste durch die Telekom begründet Diskriminierungsrisiken: In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Telekom – trotz der gegebenen Vorkehrungen über das Konzept zur Einhaltung der Bestimmungen des § 17 TKG – strukturell bei allen Prozessen der Vectoring-Liste (Eintragungen usw.) zumindest potenziell bevorteilt ist. Denn zum einen handelt es sich bei ihr um rein interne Vorgänge, die naturgemäß wesentlich leichtgängiger gehandhabt werden können als externe Anzeigen von Wettbewerbsunternehmen. Zudem werden die mit der Vectoring-Liste betrauten Mitarbeiter in Zweifelsfällen naturgemäß eher dazu neigen, die Lösung z. G. ihres Unternehmens und Arbeitgebers durchzuführen als zu Gunsten eines Konkurrenten. Die Führung und Durchführung des Verfahrens der Vectoring-Liste bietet trotz der getroffenen Vorkehrungen daher durchaus Diskriminierungspotenzial. Um insoweit diesen strukturellen Vorteil auf Seiten der Telekom zu beseitigen oder zumindest zu reduzieren, sind die skizzierten Testmaßnahmen nötig und auch deshalb der Einföhrungstermin zu verschieben. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass die Betrauung der Telekom gerade mit der Administration der Vectoring-Liste nicht überzeugt und Diskriminierungsrisiken zu Lasten ihrer Wettbewerber begründet.

Demzufolge **b e a n t r a g t** Vodafone, die Führung und Verwaltung der Vectoring-Liste der Telekom zu entziehen und einen neutralen Dritten damit zu betrauen. Infolge der strukturellen Vorteile sowie nicht auszuschließender informell begründeter Informationsvorsprünge innerhalb des Telekom-Konzern bestehen klare Diskriminierungsrisiken gegenüber Wettbewerbern. Gerade die wettbewerbsrelevanten Ausbauabsichten, die in die Liste eingetragen werden, werden bei der Telekom hinterlegt. Die internen „chinesischen Mauern“, die gewährleisten sollen, dass die Abteilungen Retail und Netzplanung keine Kenntnis über diese Daten erlangen können, dürften in der Praxis angesichts der strategischen Wettbewerbsrelevanz nur unzureichenden Schutz bieten. Würde ein Dritter, z. B. die BNetzA die Vectoring-Liste führen und verwalten, dann wäre die Telekom insoweit auf Augenhöhe mit ihren Wettbewerbern und von vorneherein von potenziellen Vorteilen ausgeschlossen sowie keinen Diskriminierungsanreizen ausgesetzt. Die Gewährleistung der Geheimhaltung wäre dann weitaus höher als es dies derzeit sein kann. Darüber hinaus würde ein Dritter mit Sicherheit darauf bestehen, dass in diesem multipolaren Umfeld und den möglichen Fehlern, die jedes neue Verfahren notwendigerweise eröffnet, Risiken durch umfassende Testläufe der Prozessmaßnahmen sowie sonstiger institutionellen Vorkehrungen auszuschalten. Demnach hält es Vodafone nicht nur für geboten, die Abläufe bei der Telekom im Rahmen des Vectoring-Verfahrens zu testen, sondern auch die entsprechende Vorgabe, dass Telekom diese sensible Liste führt und administriert alsbald abzuändern.

Gegen eine Testphase kann auch nicht eingewandt werden, die Telekom hafte für die vertragsgemäße Durchführung der Verfahren. Haftungsregeln sind dazu da zu retten, was zu retten ist wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist. Tests und die Verifizierung der Abläufe sollen jedoch gerade sicherstellen, dass die Erfüllung einwandfrei funktioniert und es nicht zu Sekundäransprüchen und kommerziellen Entschädigungen kommt. Nur das dient dem chancengleichen Wettbewerb.

Zusammengefasst lässt sich daher Folgendes festhalten: Das gerade am Starttermin entscheidende Eintragungsverfahren nebst der weiteren Bearbeitung ist vollkommen ungetestet unter Live-Bedingungen. Fehler haben potenziell große Konsequenzen für alle Beteiligten, da sie nicht nur zu Auseinandersetzungen, sondern auch zu Gefährdung von Planungen führen können. Fehler eines Verfahrens, insbesondere in einem multipolaren Umfelds sind immer wahrscheinlich. Durch ausreichendes Testen des Vectoring-Verfahrens müssen Fehlerwahrscheinlichkeiten und andere Risiken minimiert werden. Dies gilt umso mehr, als dass die Telekom „Herrin“ des Vectoring-Verfahrens ist und daher selbst ihre Fehlerrisiken kraft überlegenen Wissens besser vermeiden kann. Die gegenwärtige Vorgabe, dass die Telekom die Vectoring-Liste administriert erfordert die Durchführung von Tests. Die ggw. vorgegebene Listenführung durch die Telekom ist zum sicheren Ausschluss von Diskriminierungsrisiken und zum besseren Schutz sensibler strategischer Information einem Dritten, z. B. der BNetzA, anzuvertrauen.

4. Regulierungsziel der Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG) gebietet Verschiebung um vier Monate

_____ als bei einem Startzeitpunkt am 30.07.2014 (s.o.) Dies wiederum erhöht die Wettbewerbsintensität um Endkundenprodukte spürbar und reduziert Remonopolisierungstendenzen der Telekom, die dem Vectoring _____ innewohnen. _____

_____. Denn bei dem Bitstromprodukt ist die eigene Gestaltungsfreiheit des darauf beruhenden Endkundenprodukts limitiert, was auch objektiv unter Wettbewerbsgesichtspunkten insgesamt nachteilig ist, zumindest nicht die beste wettbewerbliche Lösung darstellt, um die es bei Regulierungsmaßnahmen gerade auch geht. _____

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Zudem profitieren Nutzer- und Verbraucher [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Denn infolge der Prioritätsregeln besteht für alle Anmeldenden am Starttag die Ungewissheit, ob sie bei taggleicher Anzeige Priorität erhalten oder ein Konkurrent einen früheren Realisierungstermin anmeldet und so den Vorrang erhält. Eine solche dem unverfälschten Wettbewerb immanente Ungewissheit unter Wettbewerbern fördert die Bereitschaft bei dem Realisierungszeitpunkt ans Äußerste zu gehen und Sicherheitspuffer zu verringern, ohne jedoch Unmögliches anzuzeigen. Selbst wenn man also der Auffassung zuneigen würde – was aus Sicht von Vodafone unberechtigt wäre –, dass eine Verschiebung des Starttermins spiegelbildlich zu Verzögerungen im Vectoring-Ausbau insgesamt führen würde, würde diese Betrachtung durch höheren Realisierungsdruck infolge effizienterer Ausbauplanungen, die angemeldet werden, kompensiert. Im Übrigen bleibt es allen Unternehmen unbenommen, innerhalb dieser vier Monate weiterhin VDSL2 Vectoring zu realisieren und dann als Bestand am 30.11.2014 eintragen zu lassen, so dass es hier – wie bisher schon – nicht zu einem Stillstand kommt.

Vor diesem Hintergrund streitet auch dieses Regulierungsziel für eine Verschiebung des Einführungsstermins.

5. Das Regulierungsziel der Sicherstellung chancengleichen Wettbewerbs (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) gebietet eine Verschiebung des Einführungsstermins um vier Monate

Chancengleicher Wettbewerb im Sinne eines „Level Playing Field“ wird nur sichergestellt, wenn zum einen bestehende unberechtigte Informationsasymmetrien zwischen Wettbewerber und Telekom beseitigt, und zum anderen Markteintrittsrisiken und -chancen gleichverteilt sind.

Wie oben bereits eingehend dargestellt, existieren z. Z. schwerwiegende Informationsasymmetrien in Bezug auf die relevanten Daten der bundesweit über 300.000 KVz der Telekom, vor allem hinsichtlich des Zugangs und der Bereitstellung dieser Daten. Der Informationszugang für einen Wettbewerber hierzu ist sperrig und limitiert, wohingegen die Telekom als Eigner der KVz und der Daten jederzeitigen und unmittelbaren Zugriff auf alle Daten hat. Ohne einen gleichberechtigten Zugriff sind aber [REDACTED] sehr deutlich erschwert und innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens bis zum Starttermin der Vectoring-Liste kaum möglich. Bei

sukzessiven späteren Anmeldungen im Rahmen der Planungen, also sukzessive nach dem 30.07.2014, besteht wie dargestellt das Risiko infolge bereits vergebener Reservierungen die Planung insgesamt in Frage stellen zu müssen. Demnach muss die Telekom die KVz-Daten in praxisgerechter und diskriminierungsfreier Form (z. B. als CSV-Datei) bereitstellen.

Demnach besteht ein Marktausschlussrisiko in Bezug auf das VDSL2-Vectoring Marktsegment. Eine Sicherstellung chancengleichen Wettbewerbs ist dadurch nicht gegeben.

6. Regulierungsziel der Förderung wettbewerbsorientierter Märkte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) erfordert gleichfalls eine Verschiebung

Die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte ist bei Verschiebung des Einführungstermins besser gegeben als ohne eine Verschiebung. Die Gründe sind im Grundsatz dieselben, die bereits vorstehend zu den beiden Regulierungszielen „Sicherstellung chancengleichen Wettbewerbs“ sowie „Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteresse“ aufgezeigt sind. Die Anforderung an die „Nachhaltigkeit“ dieser Wettbewerbsorientierung der Märkte verdeutlicht darüber hinausgehend jedoch, dass die langfristigen Auswirkungen einer Regulierungsentscheidung bedeutsamer sind als ein ggf. unterstellter begrenzter zeitlicher Vorteil. Bei der beantragten Verschiebung um vier Monate fällt der ggf. angenommene zeitliche Verzug nach Auffassung von Vodafone nicht ins Gewicht bei wertender Betrachtung der längerfristigen Folgen, die ohne eine solche Verschiebung für die Märkte eintreten könnten.

7. Breitbandziele der Bundesregierung werden durch eine viermonatige Verschiebung des Starttermins der Vectoring-Liste besser unterstützt als wenn es beim 30.07.2014 bliebe

Das ehrgeizige Ziel der Bundesregierung besteht darin, dass bis 2018 alle deutschen Haushalte Zugang zu Breitbandzugängen mit mindestens 50 Mbit/s (downstream) erhalten. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich und geboten, dass alle investitionswilligen und investitionsfähigen Netzbetreiber die Chance haben, auch im Breitbandteilsegment des VDSL2-Vectoring ihre Pläne realisieren zu können.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Sollten jedoch die für alle Ausbauinteressenten attraktivsten Ausbaugebiete bereits an andere vergeben sein, [REDACTED], so dass sich negative Auswirkungen für die mögliche Erreichung der Breitbandziele der Bundesregierung ergeben würden. Insoweit hängt diese Unterstützung der Breitbandziele aus Sicht Vodafone auch maßgeblich mit an dem Umstand, zum Einführungstermin [REDACTED].

Demnach unterstützt eine Verschiebung des Starttermins auch diese Breitbandziele.

8. Unklares Verhältnis zwischen Eintragungen in der Vectoring-Liste zu öffentlichen Breitbandfördermöglichkeiten und das damit verbundene öffentliche Interesse Fehlallokationen öffentlicher Mittel zu vermeiden gebietet eine Verschiebung

Nach den allgemeinen Grundsätzen zur Gewährung von öffentlichen Mitteln zur Breitbandförderung stellt sich der typische Ablauf der Breitbandförderung folgendermaßen dar¹:

- Nachweis der unzureichenden Breitbandversorgung unter Berücksichtigung der Ausbauabsichten der Netzbetreiber
- Darstellung des Bedarfs an Breitbandanschlüssen
- Durchführung einer Interessenbekundung mit dem Ziel, herauszufinden, ob ein Unternehmen die Versorgung ohne Zuschüsse realisieren kann
- Offenes und transparentes Auswahlverfahren bzw. öffentliche Ausschreibung

Demnach muss eine Kommune oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft, die in ihrem Gebiet eine Breitbandversorgung sicherstellen möchte über ein Markterkundungsverfahren Gewissheit darüber erlangen, dass ein potenzieller Anbieter ohne öffentliche Zuschüsse den betreffenden Bereich nicht entsprechend versorgen würde. Dabei ist es evident, dass die fehlende Realisierungsbereitschaft auf Seiten potenzieller Anbieter auf wirtschaftlichen Gründen beruht, da der Ausbau und die Versorgung ohne Förderung kommerziell nicht tragfähig und betriebswirtschaftlich unvertretbar ist.

¹ Gemäß Leitfaden des BMWi „Möglichkeit der Breitbandförderung“ (Stand: Dezember 2012)

Hieraus folgt aber zweierlei: Zum einen müsste klargestellt sein, dass in der Vectoring-Liste eingetragene Erschließungsabsichten – unabhängig von der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen VDSL2-Vectoring überhaupt förderfähig ist² – eine Förderung ausschließt, weil der Eingetragene damit implizit erklärt, den beabsichtigten Ausbau ohne Förderung betriebswirtschaftlich auskömmlich darstellen zu können. Zum anderen aber müssten Kommunen und sonstige Stellen, die über Zuschüsse zur Breitbandförderung befinden, Zugang zur Vectoring-Liste haben, um auch dergestalt die Markterkundung durchführen zu können. Soweit Ausbauabsichten dort eingetragen sind, wäre für die Kommune ersichtlich, dass ein Unternehmen in einem Bereich ausbauen möchte, in dem auch die Kommune eine Breitbandversorgung wünscht. Die Vectoring-Liste würde demnach auch im Sinne der Förderbedingungen die Ausbauabsichten von Netzbetreibern dokumentieren und eine Fehlallokation öffentlicher Mittel verhindern helfen. Dies liegt im öffentlichen Interesse und ist auch zur Einhaltung der Beihilfebedingungen der EU (siehe FN 2) geboten, weil andernfalls das Risiko besteht, dass öffentliche Mittel vergeben werden, obwohl zuvor ein Netzbetreiber durch Eintragung in die Vectoring-Liste seine Ausbauabsicht gerade ohne solche Förderung dokumentiert hat. Mit einer Vermeidung solcher Fehlallokationen würde gleichzeitig eine potenzielle, wettbewerblich relevante Bevorzugung der Telekom vermieden, die erklärtermaßen die mit Abstand umfangreichsten Vectoring-Ausbauten plant und dadurch potenziell auch am meisten von entsprechenden Förderprogrammen profitieren wird.

Der Zugang der Kommunen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die Breitbandfördermittel gewähren können, zur Vectoring-Liste könnte z. B. mittels eines dedizierten Standardzugangs zu den Tagesfassungen der Liste (vorrangig zur Dokumentation der geplanten Vectoring-Ausbaugebiete gemäß Ziffer 8.3 des Vectoring-Standardangebots) bei der Telekom erfolgen, jedoch ohne den Namen des Vectoring-Betreibers zu offenbaren, der zu diesem Zweck nicht unbedingt erforderlich ist. Dadurch könnten die Kommunen relativ einfach und schnell verlässliche Informationen im Rahmen ihrer Markterkundung erhalten und Fehlallokationen vermieden werden.

Jedenfalls ist es angesichts des skizzierten Klärungs- und Ergänzungsbedarf sowie zur Vermeidung von Missverständnissen nach einem Start der Vectoring-Liste auch deshalb geboten, den Start zu verschieben.

9. Start der Vectoring-Liste am 30.07.2014 führt zu irreversiblen Ausschluss von Rechten (unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache)

Der mit dem Eilbeschluss vom 04.06.2014 vorläufig in Kraft gesetzte Start der Vectoring-Liste am 30.07.2014 ist zudem bereits deswegen unzulässig, weil er zu einer endgültigen

² Siehe Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, (2013/C 25/01), insbesondere RN (51) Fußnote 64

Vorwegnahme der Hauptsache führt. Beim Start der Vectoring-Liste ist wie beschrieben mit einer sehr hohen Anzahl von Anmeldungen zu rechnen, und der Tag der Anmeldung ist maßgeblich für den durch die Eintragung in die Vectoring-Liste erlangten Schutz. Faktisch hat der Starttermin damit eine irreversible Ausschlusswirkung. Bei einer nachträglichen Änderung des Starttermins müssten die bereits durch die erfolgten Eintragungen begründeten Prioritätsrechte rückwirkend wieder entzogen oder modifiziert werden. Dies hätte schwerwiegende Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen und würde das in die Schutzwirkung der Vectoring-Liste gesetzte Vertrauen erschüttern. Ob eine solche nachträgliche Änderung rechtlich zulässig wäre, ist insbesondere aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Chancengleichheit äußerst fraglich.

Die BNetzA geht zwar davon aus, dass die Möglichkeit besteht, dass das Konsultations- und Konsolidierungsverfahren vor dem 30.07.2014 abgeschlossen ist und daher der endgültige Beschluss vor dem 30.07.2014 ergehen kann, sichergestellt ist dies jedoch nicht. Unabhängig hiervon ist aus Sicht von Vodafone jedenfalls die Annahme in Frage zu stellen, dass das Standardangebot noch nachträglich geändert werden könnte (so der Eilbeschluss vom 04.06.2014, S. 6). Denn aus den genannten Gründen spricht einiges dafür, dass eine nachträgliche Änderung des Starttermins der Vectoring-Liste rechtswidrig ist. Zudem würde eine nachträgliche Änderung dem gesamten Vectoring-Verfahren die Wirksamkeit nehmen, da anstelle einer rechtssicheren Schutzwirkung eine erhebliche Unsicherheit über die erreichten bzw. eben nachträglich wieder entzogenen Prioritätsrechte entstehen würde. Dies würde nicht zuletzt zu Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Verschiebung und die gewährten Rechte und Pflichten führen. Insofern liegen die Folgen einer vorläufigen Entscheidung hier auch anders als bei Entgeltgenehmigungen. Zwar entstehen bei rückwirkend geänderten Entgelten auch dort Risiken für die Betroffenen (z. B. Forderungsausfallrisiko, Abrechnungsprobleme), jedoch geht es dabei vornehmlich „nur“ um einen finanziellen Ausgleich, um eine Korrektur von Vermögensverschiebungen die rückwirkend stets möglich ist.

Kommt daher eine nachträgliche Verschiebung des Starttermins nicht in Betracht, können auch die übrigen Bestimmungen des Standardangebots nicht mehr rückwirkend geändert werden, da diese zum Start der Vectoring-Liste feststehen müssen, um der Telekom und vor allem den Wettbewerbern Rechtssicherheit in Bezug auf die Eintragungs- und Ausbaubedingungen zu geben. Eine Änderung wäre auch nicht unter den Voraussetzungen des § 49 VwVfG zu erreichen, da ein Widerruf generell nur mit Wirkung für die Zukunft in Betracht kommt und nicht rückwirkend, so dass die bereits eingetretenen Rechtsfolgen des Starts der Vectoring-Liste gerade nicht nachträglich aufgehoben werden könnten.

Der Starttermin der Vectoring-Liste und mit ihm die übrigen Bestimmungen des Standardangebots nehmen aufgrund ihrer Irreversibilität die Entscheidung in der Hauptsache endgültig vorweg und können daher grundsätzlich nicht Gegenstand eines vorläufigen Beschlusses gemäß § 130 TKG bzw. gemäß § 12 Abs. 3 TKG sein. § 130 TKG schließt den Erlass

vorläufiger Maßnahmen, durch die eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache bewirkt wird, aus (Meyer-Sebastian, in: Beck'scher TKG-Kommentar, 4. Auflage 2013, § 130 Rn. 19; Mayen, in: Scheuerle/Mayen, TKG-Kommentar, 2. Auflage 2008, § 130 Rn. 22; Ruffert/Schmidt, in: Berliner TKG-Kommentar, 3. Auflage 2013, § 130 Rn. 10; Graulich, in: Arndt/Fetzer/Scherer, TKG-Kommentar, 2008, § 130 Rn. 13). Auch auf § 12 Abs. 3 TKG ließe sich eine Maßnahme, mit der die Hauptsache endgültig und dauerhaft vorweggenommen wird, nicht stützen, da die Vorschrift vorsieht, dass alle „dauerhaften“ Regelungen einem vorherigen Konsultations- und Konsolidierungsverfahren unterliegen, das für vorläufige Maßnahmen gerade nicht durchgeführt wird. Auch der Zweck des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens würde verfehlt, wenn eine Berücksichtigung der Ergebnisse wegen bereits gesetzter Fakten praktisch nicht mehr möglich und rechtlich auch nicht mehr zulässig wäre.

Auch diese Gründe sprechen daher für eine Verschiebung des Starttermins der Vectoring-Liste auf einen Zeitpunkt, zu dem ein effizientes, die gebotene Chancengleichheit wahrendes Verfahren umgesetzt wurde, ausreichend getestet werden konnte und auch alle Wettbewerber der Telekom einen diskriminierungsfreien Informationszugang und Planungssicherheit erreichen konnten. Dies ist zum 30.07.2014 nicht möglich, so dass eine Verschiebung um vier Monate erforderlich ist.

Im Hinblick auf den gestellten Antrag ist anzumerken, dass der Starttermin der Vectoring-Liste nur dann wirksam verschoben werden kann, wenn sowohl der im Konsultationsentwurf vorgesehene als auch –und vor allem– der im Eilbeschluss vom 04.06.2014 vorläufig angeordnete Starttermin abgeändert werden. Da nach Auffassung von Vodafone die Anordnung des Starttermins im Rahmen eines Eilbeschlusses ohnehin rechtswidrig ist, ist der Eilbeschluss vorrangig insgesamt aufzuheben. Sollte die BNetzA dies trotz der erheblichen rechtlichen Bedenken nicht in Betracht ziehen, ist hilfsweise der Starttermin auch hier abzuändern, um das Eintreten irreversibler Fakten vor Abschluss des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens und vor der Umsetzung eines chancengleichen Verfahrens zu verhindern.

Diese Stellungnahme enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ist nur für die BNetzA bestimmt!

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone GmbH